

► Erbschaftsteuer

Privilegierung des Betriebsvermögens nicht verfassungsgemäß

| Der Erste Senat des BVerfG hat die §§ 13a und 13b ErbStG und § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar. Der Gesetzgeber muss bis 30.6.16 eine Neuregelung treffen. |

Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Folgende Regelungen sind jedoch mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar:

- Die Privilegierung betrieblichen Vermögens soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.
- Die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme.
- Die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %.

§§ 13a und 13b ErbStG sind zudem verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen.

► In eigener Sache

Neu: Fünf FAO-Stunden mit IWW absolvieren

| Die BRAK hat beschlossen, die Gesamtdauer der von Fachanwälten zu erbringenden Fortbildungsleistungen ab dem 1.1.15 von 10 auf 15 Stunden zu erhöhen. Hiervon dürfen künftig fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, wenn eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Sollten Sie neben „StiftungsBrief“ einen Informationsdienst des IWW zu einem FAO-fähigen Rechtsgebiet abonniert haben, stellt wir Ihnen zweimal jährlich eine Lernerfolgskontrolle in Form eines online Multiple-Choice-Testverfahrens kostenlos zur Verfügung. |

25 Fragen mit je vier Antwortmöglichkeiten betreffen Beiträge aus den Ausgaben Januar bis Mai bzw. Juli bis November. Diese stellen wir Ihnen auch gesondert online zur Verfügung. Zu diesen Beiträgen können Sie für das erste Halbjahr im Juni und für das zweite Halbjahr im Dezember online einen Multiple-Choice-Test absolvieren. Im Bestehensfall erhalten Sie ein schriftliches Zertifikat zur Vorlage bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

Ihr Vorteil | Sie können die fünf Stunden FAO-Fortbildung in Ihrer Kanzlei oder zu Hause absolvieren, ohne ein kostenpflichtiges Seminar besuchen zu müssen. So sparen Sie zudem Reisekosten und verlieren keine Arbeitszeit. Außerdem sind Sie an keinen festen Termin gebunden. Das Selbststudium richtet sich nach Ihrem Terminkalender – nicht umgekehrt.

Derzeitige Regelung verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG



INFORMATION
Mehr dazu finden Sie unter iww.de